



An den Grossen Rat

21.5298.02

WSU/P215298

Basel, 22. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2022

Anzug Mehmet Sigirci und Konsorten betreffend «Vollzug des persönlichen Verkehrs des nicht obhutsberechtigten Elternteils»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2021 den nachstehenden Anzug Mehmet Sigirci und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Grundsätzlich haben Eltern, denen die Obhut nicht zusteht, einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit unmündigen Kindern. Dieser Anspruch wird meist durch das Gericht oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Form eines Besuchs- und Ferienrechts festgelegt. Es handelt sich sowohl um ein Recht als auch um eine Pflicht, welche im Interesse des Kindes ausgeübt werden soll. Es ist in der Praxis und Forschung anerkannt, dass das Verhältnis zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist.

Der Idealfall wäre, dass die Eltern gut kooperieren und den persönlichen Verkehr unter Berücksichtigung und Wünsche der Kinder direkt untereinander absprechen. In der Praxis funktioniert das Kontaktrecht allerdings oft nicht und scheidet dessen Ausübung zum Teil an der Weigerung des obhutsberechtigten Elternteils, das Kind herauszugeben. Dabei ist in der Regel unklar, ob die Weigerung dem ungetrübten Willen des Kindes entspricht oder nicht vielmehr das Resultat von Beeinflussungen des besuchsrechtsbelasteten Elternteils darstellt.

Für den Vollzug des Besuchs- und Ferienrechts ist primär die KESB zuständig. Als Instrument zur Durchsetzung gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie Beratung, Mahnungen, Weisungen oder die Errichtung einer Beistandschaft. Diese sind allerdings nicht immer erfolgsversprechend. Als letztes Mittel steht die Zwangsvollstreckung in polizeilicher Begleitung offen. Dass diese dem Kindeswohl abträglich ist und in der Praxis kaum durchgeführt wird, versteht sich von selber.

Die fehlenden wirksamen Mittel führen dazu, dass der persönliche Verkehr teilweise nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden kann. Ein Grund dafür ist, dass die Betroffenen oft über die ihnen zustehenden Möglichkeiten nicht orientiert sind. Zudem fehlen Instrumente, welche auf eine schnelle Lösung hinauslaufen. Die Besuche finden oft am Wochenende statt. In dieser Zeit fehlen für die Betroffenen Ansprechpersonen, die schlichtend oder gar autoritativ eingreifen könnten. Auch sind die innerbehördlichen Prozesse teilweise sehr schleppend. Ordnet das Gericht eine Beistandschaft an, vergehen oft Wochen ja gar Monate, bis die KESB eine solche einsetzt. Es geht wertvolle Zeit verloren. Die Entfremdung beginnt und die innerfamiliären Konflikte nehmen zu. Schliesslich sind die Kapazitäten für Übergangslösungen ungenügend. So werden die begleiteten Besuchstage nur an zwei Tagen pro Monat angeboten. Die aktuelle Situation ist sehr unbefriedigend. Der Regierungsrat wird daher geladen, zu prüfen und zu berichten, wie die Durchsetzung des persönlichen Verkehrs im Kanton Basel-Stadt verbessert werden kann, insb.

- ob hierfür bei der KESB ein Wochendienst eingesetzt werden kann;
- inwiefern die behördlichen Prozesse beschleunigt werden können;
- die begleiteten Besuchstage ausgeweitet werden können.

Mehmet Sigirci, Edibe Gölgeli, Michelle Lachenmeier, Bülent Pekerman, Franziska Roth, Oliver Bolliger, Niggi Daniel Rechsteiner, Semsedin Yilmaz, Seyit Erdogan

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

Im Bereich der Elternkonflikte haben im Kanton Basel-Stadt in den letzten Jahren grosse Entwicklungen stattgefunden: Das Netzwerk Kinder Basel, ein Arbeitskreis bestehend aus Exponentinnen und Exponenten des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), des Kinder- und Jugenddienstes (KJD), der Kinder und Jugendpsychiatrie, der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (fabe) und der Anwaltschaft hat sehr erfolgreich den Elternkurs «Kinder im Blick» initiiert. Das Modell wurde aus Deutschland adaptiert und mittlerweile von vielen Kantonen übernommen. Das Netzwerk Kinder Basel ist nicht mit dem offiziellen Netzwerk Kinderschutz zu verwechseln, welches vom Bereich Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartementes verantwortet wird und die ganze Kinderschutzlandschaft des Kantons Basel-Stadt abbildet.

Auch haben die nach einer Trennung vom Zivilgericht und der KESB initiierten angeordneten Beratungen beim KJD, der fabe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie die vorher erst nach einer langwierigen Abklärung durch die KESB oder die Gerichte verfügten und meist weitgehend unwirksamen Besuchsrechtsbeistandschaften abgelöst, welche oftmals die Elternkonflikte bewirtschaften, verlängern sowie die Eltern aus der Verantwortung nehmen.

Der Kanton Basel-Stadt übt damit in der Schweiz im Bereich der Bewältigung von Elternkonflikten eine Vorreiter- und Vorbildrolle aus.

2. Zu den im Anzug angesprochenen Anliegen

2.1 Keine schleppenden KESB-Verfahren

In den letzten Jahren sind die Verfahren in Elternkonflikten vor der KESB standardisiert, beschleunigt, verschlankt, gestrafft und verkürzt worden (Verfahren bei Umzügen und bei anderen Elternkonflikten). Die Ausführungen im Anzugstext betreffend schleppende Verfahren bei der Ernennung von Beistandspersonen nach Anordnung einer Beistandschaft durch das Zivilgericht können deshalb nicht bestätigt werden. Sobald der Entscheid des Zivilgerichts bei der KESB eintrifft, wird der KJD umgehend um die Nennung einer Beistandsperson gebeten und anschliessend rasch der schriftliche Ernennungsentscheid verfasst. Zudem wird dem Entscheid regelmässig die aufschiebende Wirkung entzogen, damit die Beistandsperson unverzüglich tätig werden kann. Anhörungen der betroffenen Personen wurden bereits vom Zivilgericht durchgeführt, womit die Ernennungsverfahren innert maximal zwei bis drei Wochen erledigt werden können.

Zu längeren Verfahren kann es im Bereich von hochstrittigen Elternkonflikten kommen. Das liegt aber nicht am Zivilgericht oder an der KESB, sondern an den beteiligten Eltern bzw. einem Elternteil und an den zur Intervention in hochstrittigen Konflikten national und international fehlenden guten Konzepten, um Kontaktabbrüchen und hochstrittigen Elternkonflikten wirksam entgegen zu können.

2.2 Notwendige Entwicklungen auf Bundesebene

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller gehen zu Recht davon aus, dass es den Idealfall darstellen würde, wenn die Eltern gut kooperieren und den persönlichen Verkehr unter Berücksichtigung und Wünsche der Kinder direkt untereinander absprechen. Dieser Fall ist insbesondere für die

Kinder ideal. Denn Kinder kommen mit einer Trennung dann am besten zurecht, wenn die Eltern die Konflikte untereinander austragen und zu einem gemeinsamen Konsens bezüglich der Ausgestaltung des Besuchsrechts und anderer Kindesbelange kommen, den sie den Kindern beide klar kommunizieren. Um diesen Idealzustand für Trennungskinder zu erreichen, wäre es wirkungsvoll, für alle geltende, elterliche Pflichtberatungen anzusetzen, die kurz nach einer Trennung von verheirateten oder nicht verheirateten Eltern stattfinden und damit Missverständnisse und hochstrittige Entwicklungen präventiv verhindern können. Die Eltern würden unter fachlicher Anleitung zusammen sprechen, Missverständnisse ausräumen, über eigene Anteile am Konflikt reflektieren lernen, von Schuldzuweisungen abkommen, über die Bedürfnisse von Trennungskindern und die schädlichen Auswirkungen von Elternkonflikten auf diese informiert und zu sinnvollen, praktikablen und fairen Vereinbarungen bezüglich der Kinder geführt werden. Gerade wenn solche Vereinbarungen nicht zeitnah gelingen, kann es zu einem hochstrittigen Elternkonflikt und sogar zum Kontaktabbruch zu einem Elternteil kommen, der während Monate oder sogar Jahre anhält, bevor nach Interventionen/Unterstützung von Behörden, Gerichten oder Beratungsstellen eine Lösung gefunden wird.

Den Vorteil gegenüber den bereits bisher vom Zivilgericht und der KESB initiierten angeordneten Beratungen stellt der Zeitfaktor dar: Angeordnete Beratungen können erst zum Zug kommen, wenn ein Elternteil das Zivilgericht oder die KESB anruft, wenn also die Konflikte für einen Elternteil bereits ein bestimmtes Ausmass angenommen hat und keine Konfliktlösung für das Kind erzielt werden konnte. Gesetzliche Pflichtberatungen nach einer Trennung könnten zu einem früheren Zeitpunkt einsetzen, erfordern aber ein entsprechendes – spezialisiertes – und bisher noch fehlendes Angebot (insbesondere spezialisierte Beratungsstellen). Und: Diese Pflichtberatungen können nur auf Bundesebene im Zivilgesetzbuch eingeführt werden, da im Bereich des Familienrechts eine abschliessende Bundeszuständigkeit besteht. Derzeit laufen Fachdiskussionen auf Bundesebene (Bundesamt für Justiz), um die elterlichen Pflichtberatungen kurz nach einer Trennung von verheirateten oder nicht verheirateten Eltern einzuführen.

2.3 Bestehende Massnahmen in hochstrittigen Elternkonflikten

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller sprechen hauptsächlich den vergleichsweise kleinen Anteil der Trennungs- und Scheidungsfamilien an, die nach der Trennung in massiven, häufig über Jahre andauernden Auseinandersetzungen verharren (Schätzungen gehen in Deutschland von 5 bis 10% der Familien aus – für die Schweiz sind keine Kennzahlen bekannt). Diese hochkonflikthaften Trennungen sind für betroffene Kinder sehr belastend. Die Gefahr der Entfremdung der Kinder vom jeweils anderen Elternteil besteht. Aus diesem Grund werden in diesen Fällen oft Kindesschutzmassnahmen angeordnet wie z.B. Beistandschaften. Hochstrittige Eltern sind allerdings meist so stark in ihren Konflikt mit der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner vertieft, dass sich Beistandschaften als langjährig, zäh und ressourcenintensiv gestalten können. Teilweise sind sie insofern nicht erfolgreich, als dass der Schutz für das Kind nicht sichergestellt werden kann. Beistandschaften nach Art. 308 ZGB sind in diesen Fällen oftmals nicht zweckdienlich, da die Mittel zur Durchsetzung nicht ausreichend/gegeben sind.¹

Richtig ist, dass in diesen hochstrittigen Konflikten, in denen teilweise bereits Beistandspersonen, Beratungsstellen, Behörden und/der Gerichte zu vermitteln versucht haben und sogar behördliche Kontaktregelungen verfügt wurden, die Vollzugsmöglichkeiten fehlen. Das ist weder dem Versagen der KESB, des KJD oder des Zivilgerichts geschuldet, noch kann dieses spezifische Problem durch einen Wochendienst der KESB behoben werden, wie im Anzug vorgeschlagen. Wenn dem so wäre, würde der bereits existierende KESB- und KJD-Pikettdienst genügen, der ausserhalb der Bürozeiten und am Wochenende jederzeit erreichbar ist, abklären, entscheiden und intervenieren kann. Dem ist aber nicht so. Vielmehr fehlt es zur Intervention in hochstrittigen Konflikten national und international an guten Konzepten, um Kontaktabbrüchen und hochstrittigen Elternkonflikten wirksam entgegen zu können. Das Netzwerk Kinder Basel war und ist auch im

¹ vgl. Fachdossier Hochstrittige Umgangskonflikte Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe Zürich vom 31. August 2020 file:///C:/Users/swsmeb/AppData/Local/Temp/Hochstrittige_Umgangskonflikte_Fachdossier-1.pdf

Bereich der hochstrittigen Elternkonflikte laufend daran, innovativ weiterzudenken und präventive sowie interventionsorientierte Massnahmen zur Vermeidung und Überwindung von Kontaktabbrüchen sowie hochstrittigen Elternkonflikten und zur Eindämmung der Auswirkungen auf betroffene Kinder und Eltern zu finden.

Dank des Netzwerks Kinder Basel stehen bereits Massnahmen zur Verfügung, wie das Gruppenangebot «Kinder im Blick», wo Eltern Wissen vermittelt und diesen die Gelegenheit geboten wird, eigenes Verhalten im Konflikt zu reflektieren, oder die aufgrund einer elterlichen Klage bzw. eines elterlichen Antrags initiierten angeordneten Beratungen anlässlich von familienrechtlichen Verfahren vor dem Zivilgericht oder der KESB. Eine freiwillige oder durch Gericht oder Behörden angeordnete Beratung/Mediation bei einer Fachperson bietet Gelegenheit, sich auszutauschen und mit Unterstützung an einer Lösung des Kontaktabbruchs zu arbeiten. Unter Zuhilfenahme eines Gutachtens oder durch die Initiierung einer interventionsorientierten Abklärung der Situation kann in komplexen Konfliktsituationen häufig geklärt werden, in welcher Form eine Wiederaufnahme oder Weiterführung von Kontakten denkbar ist. Begleitete Übergaben können Eltern und Kinder entlasten und einen geordneten Übergang sicherstellen. In äusserst komplexen Konstellationen, oder wenn aus Gründen des Kindeswohls (wegen inadäquaten Verhaltens eines Elternteils) begleitete Besuche angezeigt sind, bieten die Begleiteten Besuchstage Basel-Stadt (BBT) oder individuell begleitete Besuche durch eine aufsuchende Fachperson eine Möglichkeit, Kontakte unter Beobachtung aufrechtzuerhalten. Im Vorstand der BBT wird regelmässig diskutiert, ob das Angebot ausgeweitet oder den Bedürfnissen der Nutzenden angepasst werden soll. Aktuell ist das Angebot nicht ausgelastet und die Nachfrage nach mehr Tagen – wie im Anzug gefordert – scheint nicht vorhanden. Dies ist damit zu begründen, dass es auch in diesem Bereich vermehrt hin zur Individualisierung geht, d.h. Einzelbegleitungen eingesetzt werden, die auch länger dauernde Besuchsbegleitungen (mehrere Stunden pro Tag über mehrere Monate) gewährleisten können und terminlich flexibler sind. Sodann wird immer wieder festgestellt, dass Elternteile sich durch die Inanspruchnahme der begleiteten Besuchstage stigmatisiert fühlen.

2.4 Intervention bei elterlichen Kontaktabbrüchen und Kontaktverweigerungen

In einem Beitrag für die Zeitschrift Familienrechtspraxis haben die Mitglieder des Netzwerks Kinder Basel ein Konzept für die Intervention bei akuten Besuchsverweigerungen erarbeitet²: In der Praxis der familienrechtlichen Begutachtung und Beratung zeige sich, dass die Art und Durchführung von Interventionen zur (Wieder-)Aufnahme von Kontakten, das Aufeinanderfolgen sowie die zeitliche Taktung einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Verlauf hätten. Ebenso zentral seien die behördliche und gesellschaftliche Haltung (Null-Toleranz gegenüber Umgangsverweigerung), die Stringenz und Durchsetzung von Massnahmen durch die involvierten staatlichen Stellen, die konkret ausgestaltete (umsetzbare und praxistaugliche) behördliche Umsetzung der (Wieder-) Aufnahme von Kontakten, die Vermeidung von elterlichen Missverständnissen, das Wissen der Eltern über die Schädlichkeit von Elternkonflikten und Kontaktabbrüchen sowie das elterliche Vertrauen in Behörden und die Umsetzung in Bezug auf den Verlauf.

Mit den derzeit vorhandenen Instrumenten, Angeboten und Ressourcen, auf die vom Zivilgericht oder der KESB zurückgegriffen werden können, kann bei Kontaktabbrüchen nicht genügend schnell und wirksam eingegriffen werden. Soweit eine Partei versucht, das ganze Prozedere zu verzögern, gelingt ihr dies ohne grosse Mühe. Für solche Verhinderungen von Kontaktabbrüchen bzw. Kontaktverweigerungen sind bisher keine Konzepte, Strategien und Interventionsmodelle im Sinne von Pilotprojekten entwickelt und umgesetzt worden.

² Dr. iur. Patrick Fassbind, Präsident KESB BS, Dr. phil. Joachim Schreiner, Psychologischer Leiter, Poliklinik und Fachstelle Familienrecht der Klinik für Kinder und Jugendliche UPK/Basel, Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat: Kontaktverweigerung, Kontaktabbruch und Kontakthanbahnung bei hochkonflikthaften Trennungen und Scheidungen sowie Elternbeziehungen, Überlegungen zu Interventionsmöglichkeiten aus psychologischer, behördlicher und anwaltlicher Sicht, FamPra.ch 2021, S. 675 (<https://fampra.recht.ch/fr/artikel/06fampra0321auf/kontaktverweigerung-kontaktabbruch-und-kontakthanbahnung-bei>).

Vom Vorgehen her gilt es gemäss den Autoren in einem ersten Schritt zu vermeiden, dass es zu einem vollständigen Kontaktabbruch kommt oder zu einer Verweigerung des Kontaktaufbaus über Monate. Soweit nach einer ersten Bestandsaufnahme ersichtlich wird, dass es eine Abklärung braucht, ist sicherzustellen, dass ein regelmässiger, wenn auch minimaler Kontakt stattfindet, um eine Entfremdung zu verhindern. Es lohnt sich, zu Beginn des Prozesses möglichst viel an Ressourcen einzusetzen und damit zu versuchen, eine Chronifizierung der Situation bzw. eine Verstärkung der Bindungsproblematik zu verhindern, denn der Wiederaufbau der Bindung dürfte weit mehr Ressourcen erfordern. Zeigt sich nach einer ersten zeitnahen Bestandsaufnahme, dass keine vertiefte weitergehende (psychologische oder soziale) Abklärung erforderlich ist, ist mit aller Kraft auf eine schnelle Normalisierung der Eltern-Kind-Kontakte hinzuwirken. Das Netzwerk Kinder Basel ist daran, ein Manual zu erarbeiten, wie grundsätzlich standardisiert vorgegangen werden kann. Das Manual soll auch verbindliche Zeitpläne enthalten. Neben der klaren Vorgabe, bis wann ein erster Kontakt hergestellt werden muss, müssen allfällig vorgesehene Sanktionen effektiv und zeitnah vom Zivilgericht oder der KESB angeordnet werden.

Im Beitrag in der Zeitschrift Familienrechtspraxis wird die Idee einer interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit von Fachpersonen aus den sich bereits mit diesem Themenkreis beschäftigenden Institutionen und Behörden propagiert, die sich Kontaktabbrüchen prioritär zusammen und koordiniert, zeitnah und aufsuchend annehmen würden. Ein relevanter Kontaktabbruch könnte z.B. spätestens nach zwei Monaten angenommen werden, worauf die zu bestimmenden spezialisierten Fachpersonen vom Zivilgericht oder der Kindesschutzbehörde angerufen und von diesen – mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet – aktiv beauftragt werden könnten. Diese interinstitutionell, interprofessionell und interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe von Fachpersonen sollte dann auch für jene Fälle zuständig sein, in denen ein Elternteil sich nicht wirklich für das betroffene Kind interessiert und sein Kontaktrecht nicht oder nur unzuverlässig wahrnimmt. Aufgrund des insgesamt doch sehr geringen Mengengerüsts (erfahrungsgemäss zu erwarten sind ca. fünf relevante Kontaktabbrüche pro Jahr) drängt sich eine interinstitutionell zusammengesetzte Fachgruppe auf, ohne neue Strukturen zu schaffen.

Denkbar und sinnvoll wäre daher ein Pendant zum in Basel-Stadt bereits etablierten Modell im Bereich der Erstintervention nach häuslicher Gewalt, um die betroffenen Familien zu erreichen. Bei der Erstintervention nach häuslicher Gewalt werden nach einem Vorfall die betroffenen Familien zeitnah im Auftrag der Kindesschutzbehörde von einem interdisziplinären Team von Sozialarbeitenden zusammen mit einer Psychologin oder einem Psychologen des KJD zuhause aufgesucht. Der Vorfall von häuslicher Gewalt wird nachbesprochen, dabei wird der Fokus auf Traumatisierungen von Kindern gerichtet und es können kooperativ oder über die Kindesschutzbehörde Therapie und andere frühe Hilfen initiiert werden.

Das Netzwerk Kinder Basel wird in Reaktion auf den Beitrag in der Zeitschrift Familienrechtspraxis eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe initiieren, die die Umsetzung bzw. Machbarkeit der skizzierten interinstitutionellen Zusammenarbeit prüfen soll. Wird das positiv beantwortet, kommt dieser Arbeitsgruppe auch die Aufgabe zu, die erforderlichen Grundlagen (standardisiertes Manual) zu erarbeiten und ein Pilotprojekt zu lancieren.

2.5 Zwangsmassnahmen im Elternkonflikt?

Ob es wirkungsvolle Zwangsmassnahmen gibt, die in Fällen, in denen keine Bedrohung des Kindeswohls durch Kontakte ausgemacht werden kann, muss auf Bundesebene diskutiert und geregelt werden. Die Frage, welche Massnahmen aus psychologischer Sicht angemessen sind, um nicht kooperatives Verhalten in eskalierenden Besuchsrechtskonflikten zu sanktionieren, gehört zu den umstrittensten des Fachgebiets. Wenn zur Verfügung stehende Massnahmen zur Massregelung umgangsverweigernder Verhaltensweisen angewandt werden, muss das zeitnah und konsequent erfolgen, um in der Folge die Wahrscheinlichkeit, dass umgangsverweigerndes Verhalten erneut auftritt, gesenkt wird. Dabei gilt es zu bedenken, dass Zwangsmassnahmen wohl einen Einfluss auf das Verhalten, nicht aber auf die zugrundeliegenden Motive haben. Diese kön-

nen kindorientiert (z.B. unbegründete Ängste) oder kindsfremd (z.B. Rache) sein. Je stärker die Motivation oder je verfestigter ein Handlungsmuster ist, umso schwieriger wird es auch, durch Sanktionen Änderungen zu erzielen. Eine gewaltsame Durchsetzung von Kontakten mit Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe beinhaltet (wie im Anzug erwähnt) stets die Gefahr einer konkreten Eskalation und einer potenziell traumatischen Situation für das Kind.

Bis vor rund zehn Jahren hat die Polizei die Betreuungsregelungen in vielen Kantonen ebenso vollstreckt, wie Zahlungen von Unterhalt vollstreckt werden können. Heutzutage besteht in der Praxis allerdings eine grosse Zurückhaltung, was die Vollstreckung des Besuchsrechts mittels direkter Zwangsmassnahme anbelangt, mit der Begründung, dass diese selbst eine Belastung für das Kind darstelle und dem Sinn des Besuchsrechts zuwiderlaufe.³ Im Bundesparlament steht derzeit eine Motion zur Diskussion, nach welcher der Bundesrat ersucht wird, einen Straftatbestand für Fälle einzuführen, in denen unrechtmässig verweigert wird, Minderjährige der Inhaberin oder dem Inhaber des Rechts auf persönlichen Verkehr anzuvertrauen. Die Bestimmung soll in Form einer Erweiterung von Art. 220 StGB oder eines neuen Straftatbestands erfolgen.⁴ Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion mit der Begründung, dass zusätzliche Strafandrohungen Konflikte kaum vermeiden oder vorbeugen würden und befürchtet werde, dass unter einer Bestrafung eines Elternteils zumindest indirekt auch das Kind leide. Das minderjährige Kind werde durch die Spannungen in der Beziehung der Eltern grossen Belastungen ausgesetzt. Eine Pönalisierung der Vereitelung des Besuchsrechts könne dabei kaum je dem vorrangigen Kindeswohl dienen, sondern sich sogar kontraproduktiv auswirken. Hingegen unterstützt der Bundesrat das Postulat Müller-Altarmatt⁵, welche eine Evaluation der in den Kantonen bereits bestehenden Instrumente fordert. Weiter soll dargelegt werden, mit welchen Anpassungen gewährleistet werden kann, dass schneller entschieden und konsequenter gehandelt werde, wenn amtlich verfügte oder vereinbarte Rechte und Pflichten nicht eingehalten werden. In anderen Ländern gibt es die Möglichkeit für die Gerichte, den Verpflichteten Ordnungshaft anzuordnen, wenn die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht. Die dortigen Gerichte machen von diesem Recht jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch.⁶

3. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass insbesondere bei hochstrittigen Elternkonflikten sowie bei Kontaktabbrüchen Handlungsbedarf besteht und eine sinnvolle elterliche Pflichtberatung direkt nach der Trennung von grosser Wichtigkeit ist, diese jedoch auf Bundesebene diskutiert werden müsste. Auf kantonaler Ebene könnte den betroffenen Kindern und Eltern eine interinstitutionell sowie interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe von Fachpersonen rasch und zielgerichtete Hilfe zukommen lassen, um Kontaktabbrüche und langfristige Verhärtungen, die das Kindeswohl in hohem Masse gefährden, sowie hochstrittige Elternkonflikte zu verhindern helfen. Das Netzwerk Kinder Basel wird in dieser Hinsicht eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe initiieren, die die Umsetzung bzw. Machbarkeit einer interinstitutionellen Zusammenarbeit prüft, allenfalls die Grundlagen (standardisiertes Manual) erarbeitet und allenfalls ein Pilotprojekt lanciert. Damit können die Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller eingelöst werden.

³ vgl. Die Vollstreckung des Besuchsrechts: Ein Tabu? Ein internationaler Vergleich. FamPra.ch 2021, S. 997

⁴ vgl. Motion 19.3597, Philippe Nantermod

⁵ Postulat Nr. 19.3503 «weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater»

⁶ vgl. Die Vollstreckung des Besuchsrechts: Ein Tabu? Ein internationaler Vergleich. FamPra.ch 2021, S. 997, 1002

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug von Mehmet Sigirci und Konsorten betreffend betreffend «Vollzug des persönlichen Verkehrs des nicht obhutsberechtigten Elternteils» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin